

zur Unterstützungszeit Alters und Invalidenvollrent ...

Den Beziehern von Altersrente und Invalidenvollrente wird neu Krankengeld bei einer Arbeitsunfähigkeit und im Rahmen eines Kalenderjahres für maximal 81 Kalendertage gezahlt. Bis zum 31. Dezember 2007 waren es 84 Kalendertage. Diese Änderung der Länge des Unterstützungszeitraums hängt mit der dreitägigen Karenzzeit zusammen. Sollten Rentenbezieher aufgrund der rückwirkenden Rentenankennung für einen längeren Zeitraum Krankengeld erhalten, sind sie verpflichtet, die Überzahlung des Krankengeldes zurückzuerstatten. Neu wird den Beziehern der erwähnten Renten Krankengeld und Unterstützung bei Pflege eines Familienmitglieds höchstens bis zu dem Tag gewährt, an dem das Arbeitsverhältnis endet. Die Bezieher der Altersrente und vollen Invalidenvollrente werden durch die Renten versichert. Es gibt daher keinen Grund zur Gewährung von Krankengeldes und Unterstützung bei Pflege eines Familienmitglieds in der Zeit, in der sie das Arbeitsverhältnis beendet haben und somit kein Einkommen verlieren.

zur Heilbehandlung Die Verletzung der Heilbehandlung ...

Bei Verstoß gegen die Heilbehandlung war es bis zum 31. Dezember 2007 möglich, das Krankengeld vorübergehend zu kürzen oder zu entziehen, falls die Leistungen noch nicht ausgezahlt wurden. Ab dem 1. Januar 2008 kann auch eine bereits ausgezahlte Leistung gekürzt oder entzogen werden und zwar frühestens ab dem Tag des Verstoßes gegen die Heilbehandlung. Die entzogene Leistung oder ein Teil von dieser, um den die Leistung gekürzt wird, wird als mehr gezahlte Leistung angesehen. Der Versicherte ist verpflichtet, die Mehrzahlung zurückzuerstatten.

Übergangsbestimmungen Ansprüche entstandene in 2007 ...

Entsteht im Jahre 2007 ein Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen und besteht dieser auch nach 31. Dezember 2007, wird die Leistung unter den Bedingungen, in der Höhe und für den Zeitraum weiter gezahlt, die durch die vor 1. Januar 2008 gültige Vorschriften festgelegt wird. Das heißt, dass die Höhe der Leistungen nicht umgerechnet und die ursprüngliche Unterstützungszeit eingehalten wird. Eine vor dem 1. Januar 2008 begonnene Schutzfrist dauert maximal 42 Tage. Sollte diese zum 1. Januar 2008 oder später beginnen, dauert diese maximal 7 Tage. Bei Frauen, die zum Zeitpunkt der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses schwanger waren, beträgt die Schutzfrist nach wie vor 6 Monate.

Beispiele:

- Sollte die Arbeitsunfähigkeit am 30. Dezember 2007 eintreten und bis zum 31. Januar 2008 dauern, steht auch für die ersten drei Kalendertage der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld zu. Während der Arbeitsunfähigkeit wird die Höhe durch die im Jahre 2007 geltenden Vorschriften festgesetzt.
- Wird der Mutterschaftsurlaub im Jahre 2007 (zum Beispiel am 1. Dezember) angetreten, besteht während 37 Wochen ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld, wenn nach dem Ablauf der 28. Woche die Bedingung der allein Erziehenden Mutter erfüllt ist.
- Wird der Mutterschaftsurlaub im Jahre 2008 angetreten, wird Mutterschaftsgeld für den Zeitraum von 28 Wochen gezahlt.
- Wird eine Beschäftigung, die ein Jahr gedauert hat, am 29. Dezember 2007 beendet, beträgt die Schutzfrist 42 Tage. Wird die Beschäftigung am 31. Dezember 2007 beendet, beträgt die Schutzfrist 7 Tage, weil diese im Jahre 2008 zu beginnt.

Auskunft Informationen erteilen ...

Wenden Sie sich im Zusammenhang mit Ihrer Krankenversicherung an die zuständige Kreisverwaltungen der Sozialversicherung (OSSZ), in Prag an das Regionalbüro der Sozialversicherung (PSSZ), in Brünn an das Regionalbüro der Stadt-Sozialversicherung (MSSZ Brno). Sämtliche Geschäftsstellen sind für die Öffentlichkeit an jedem Werktag geöffnet und zwar zumindest in den unter angeführten Zeiten.

OSSZ, PSSZ, MSSZ Brno	
Montag und Mittwoch	8.00 – 17.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.00 – 14.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Genaue Kontakte einschließlich E-Mailadressen der Poststellen der einzelnen Geschäftsstellen finden Sie auf der Internetseite der Tschechischen Sozialversicherung unter der Adresse <http://www.cssz.cz>.



Im Dezember 2007



Änderungen bei der Krankenversicherung ab 1. Januar 2008 ...

Zum Krankengeld und
weiteren Geldleistungen
aus der Krankenversicherung



zu den Änderungen

Neue Rechtsvorschriften ...

Ab 1. Januar 2008 kommt es zu mehreren Änderungen bei der Krankenversicherung. Diese hängen mit dem Gesetz Nr. 261/2007 GBL über die Stabilisierung des öffentlichen Haushalts zusammen. Das Gesetz führt neu in der Krankenversicherung die sog. Karenzzeit ein, passt einzelne Leistungssätze an oder kürzt die Schutzfrist. Zugleich wird die Dauer der Unterstützungszeit bei der Mutterschaftshilfe der allein stehenden Mütter und der Unterstützungszeit bei den Beziehern von Altersrente und Invalidenvollrente verkürzt. Weiter wird die Pflicht eingeführt, zu viel gezahlte Leistung zurückzuerstatten. Zugleich wird das Inkrafttreten das neue Krankenversicherungsgesetz ausgesetzt (187/2006 GBL.) noch einmal um ein Jahr verschoben. In der Praxis bedeutet das unter anderem, dass die Einführung der geplanten Lohnfortzahlung aufgeschoben wird, die während ersten zwei Wochen der Arbeitsunfähigkeit von dem Arbeitgeber gezahlt werden soll.

zur Versicherung

Wann entsteht die Versicherung ...

Als Entstehung der Versicherung galt bis zum 31. Dezember 2007 der Arbeitsantritt des Arbeitnehmers. Neu gilt ab 1. Januar 2008 als Arbeitsantritt auch ein Termin vor dem Arbeitsantritt, für den Lohn- oder Gehaltersatz zusteht oder für den der Lohn oder des Gehalt nicht gekürzt wird. Vereinheitlicht werden hiermit der Zeitraum, von dem bei der Bestimmung der Entstehung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung ausgegangen wird, und die Grundsätze der Anrechenbarkeit von Einkommen in die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Sozialversicherung.

Beispiel:

Das Arbeitsverhältnis einer Arbeitnehmerin ist laut Arbeitsvertrag am 1. Januar 2008 entstanden. Für diesen Tag steht ihr eine Lohnersatzzahlung zu, weil es sich um einen staatlichen Feiertag handelt. Am Mittwoch, dem 2. Januar 2008, arbeitet sie nicht, weil sie Freizeitausgleich mit Entgeltfortzahlung wegen der Beerdigung ihres Vaters in Anspruch nimmt. Zur Arbeit geht sie am Donnerstag, dem 3. Januar 2008. Die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung entsteht jedoch bereits am 1. Januar 2008.

zu den Leistungen

Änderungen in der Leistungsbemessung ...

Geändert wird die Berechnung der Tagesbemessungsgrundlage durch die Reduzierungsgrenzen bei der Bemessung des Krankengeldes und bei Leistungen bei der Pflege eines Familienmitglieds. Die Tagesbemessungsgrundlage besteht, einfach gesagt, aus der Gesamtzahl der Bruttoeinkünfte in den 12 Kalendermonaten vor der Entstehung des Leistungsanspruches. Bei Selbständigen ist

es die Summe der Monatsbemessungsgrundlagen für Versicherungsvorauszahlungen im Vorjahr, die durch Zahl der Kalendertage unter Ausschluss der nicht anrechenbaren Tage dividiert wird. Neu werden ab 1. Januar 2008 von der Tagesbemessungsgrundlage bis 550 CZK (erste Reduzierungsgrenze) nur 90% angerechnet und dies während der ganzen Dauer der Krankengeldzahlung oder Zahlung von Leistungen bei Pflege eines Familienmitglieds. Bis 31. Dezember 2007 wurde dieser Betrag nur in den ersten zwei Wochen der Zahlung dieser Leistungen von 90% CZK, dann im vollen Umfang. Der Unterschied zwischen 550 CZK und 790 CZK wird nach wie vor von 60% angerechnet. Der Betrag über 790 CZK wird nicht berücksichtigt.

Reduzierungsgrenze

Für das Jahr 2008 werden die bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Reduzierungsgrenzen für die Berechnung der Tagesbemessungsgrundlage, d.h. die Beträge 550 CZK und 790 CZK, nicht erhöht.

Was ändert sich bei der Krankenversicherung

Eine der hauptsächlichen Änderungen, die sich auf die Höhe des Krankengeldes auswirken, ist die Einführung der so genannten Karenzzeit. Es handelt sich um eine Zeit, während der kein Krankengeld gezahlt wird. Ab 1. Januar 2008 sind als Karenzzeit die ersten drei Kalendertage der Arbeitsunfähigkeit anzusehen. Sollte die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage dauern, steht Krankengeld ab dem vierten Kalendertag zu. Der Höchstzeitraum, in dem das Krankengeld gezahlt werden kann (d.h. Unterstützungszeit), wird ab 1. Januar 2008 ab dem ersten Tag der Entstehung der Arbeitsunfähigkeit gerechnet. Sie beträgt nach wie vor 1 Jahr. Für die Festlegung der Höhe des Krankengeldes wird anstelle des Einheitssatzes von 69% der Tagesbemessungsgrundlage ein abgestufter Satz eingeführt. Dieser ist von der Dauer der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit (Quarantäne) abhängig. Bei kurzfristigen Leistungen, d.h. innerhalb von 60 Kalendertagen der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit, ist der Satz niedriger. Bei längerer zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit wird der Satz im Vergleich zur Situation bis 31. Dezember 2007 erhöht.

Neue Prozentsätze für die Bemessung des Krankengeldes (Prozente der reduzierten Bemessungsgrundlage)

- 60% vom 4. bis zum 30. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne
- 66% vom 31. bis zum 60. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne
- 72% vom 61. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne

Beispiel:

Die zeitweilige Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers dauerte 70 Kalendertage. Die Bemessungsgrundlage in der Entscheidungszeit betrug 288.350 CZK, die Tagesbemessungsgrundlage beträgt 790 CZK. Die reduzierte Tagesbemessungsgrundlage beträgt 639 CZK ($550 \times 0,90 + 240 \times 0,60 = 495 + 144 = 639$).

Krankengeld ab 1. Januar 2008

1. - 3. Kalendertag	0 CZK
4. - 30. Kalendertag	$639 \times 0,60 = 384 \times 27 \text{ Tage} = 10.368 \text{ CZK}$
31. - 60. Kalendertag	$639 \times 0,66 = 422 \times 30 \text{ Tage} = 12.660 \text{ CZK}$
61. - 70. Kalendertag	$639 \times 0,72 = 461 \times 10 \text{ Tage} = 4.610 \text{ CZK}$

Was ändert sich beim Mutterschaftsgeld

Beim Mutterschaftsgeld wird ab 1. Januar 2008 die Tagesbemessungsgrundlage für die Bemessung der weiteren Mutterschaftshilfe im Falle der wiederholten Entbindung beibehalten. Das bedeutet, dass wenn eine Arbeitnehmerin während des Bestehens des gleichen Arbeitsverhältnisses bis zum 4. Lebensjahr des Kindes Anspruch auf eine weitere Mutterschaftshilfe hat, die für die letzte Mutterschaftshilfe ermittelte Tagesbemessungsgrundlage angewandt wird, wenn dies für die Arbeitnehmerin günstiger ist. Zugleich wird die Bevorzugung allein erziehender Mütter in der Dauer der Unterstützungszeit gegenüber verheirateten Frauen aufgehoben. Die Unterstützungszeit wurde von 37 Wochen auf 28 Wochen verkürzt. 37 Wochen bleiben bei Mehrfachentbindungen bestehen. Außerdem wird Zahlung des Mutterschaftsgeldes bei den Arbeitssuchenden aufgehoben. Ab dem Tag der Entbindung wird Mutterschaftsgeld als Leistung der staatlichen Sozialhilfe gezahlt.

Der Satz für die Unterstützung bei Pflege eines Familienmitglieds wird herabgesetzt

Bei der Unterstützung bei Pflege eines Familienmitglieds wird der Prozentsatz für die Festlegung der Unterstützung wie beim Krankengeld bis zum 30. Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit herabgesetzt und zwar auf 60% der Tagesbemessungsgrundlage.

zur Schutzfrist

Die Schutzfrist wird gekürzt ...

Die Schutzfrist wird von ursprünglich 42 auf 7 Kalendertage gekürzt. Unter Schutzfrist zu verstehen ist die Zeit nach dem Ende einer Beschäftigung (Teilnahme an der Versicherung), in der Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung aus der beendeten Beschäftigung weiter erhalten bleiben. In der Praxis heißt das, dass der Arbeitnehmer während einer bestimmten Zeit Leistungen aus dem bereits abgeschlossenen Versicherungsverhältnis bezieht, falls seine Arbeitsunfähigkeit in einem bestimmten Zeitraum nach dem Ende der Beschäftigung (Versicherung) entstanden ist. Zugleich entsteht neu ab dem 1. Januar 2008 aus der Schutzfrist kein Anspruch auf Unterstützung bei Pflege eines Familienmitglieds. Es werden dabei der Zweck dieser Leistung und die Tatsache berücksichtigt, dass es sich um eine kurzfristige Leistung handelt.